

Seiner Kaiserlichen Majestät

des Selbstherrschers aller Rußen

B E F E H L

aus dem Ehstländischen Evangelisch-Lutherischen

Consistorio

an

sämmtliche H. Pöpste und Pastore des Ehstländischen
Evangelisch-Lutherischen Consistorialbezirks.

In Veranlassung des Schreibens Sr. Excellenz, des Ehstländischen Herrn Civilgouverneurs vom 24 April e. Nr. 1073 erhalten Sie hierdurch den Auftrag, in Folge Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Herrn und Kaisers das am 12. April e. in Nizza erlassene Allerhöchste Manifest über den Tod des Thronfolgers, Cesarewitsch und Großfürsten Nicolai Alexandrowitsch und über die Erklärung Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Alexander Alexandrowitsch zu Sr. Majestät Nachfolger und Cesarewitsch, welches in Nr. 33 der Ehstländischen Gouvernements-Zeitung abgedruckt ist, am Sonntage, den 2. Mai e. in der Kirche von der Kanzel vor dem Kirchengebete zu verlesen und den Großfürsten Thronfolger Alexander Alexandrowitsch, Kaiserliche Hoheit, noch besonders in die Fürbitte einzuschließen.

Göttlicher Obhut empfohlen!

General-Superintendent **Wold. Schulz**,
Vice-Präses.

Rud. Horschelmann, Secr.

Reval, Dom,
den 27. April 1865.

N^o 458.

WAG-I-67
134514454

70

(Nr. 8.)

Seiner Kaiserlichen Majestät

des Selbstherrschers aller Reussen etc. etc. etc.

Livländisches Evangelisch-Lutherisches Consistorium

bringt hierdurch zur Wissenschaft, wie dasselbe seine erste Plenar-Versammlung im Jahre 1871 auf den 27. Januar anberaumt und deren Dauer bis zum 10. Februar festgesetzt hat. Es wird demnach allen Denen, welche bei diesem Foro etwaige Gesuche, Anträge und Eingaben zu verabreichen haben, vorgeschrieben, solche rechtzeitig anher vorzustellen, damit je nach Beschaffenheit der Sache entweder das weitere gesetzliche Verfahren eingeleitet oder resp. Resolution und Entscheidung *justo tempore* erwirkt werden könne. Denjenigen Personen, welche Ehescheidungs- oder Sponsalienklagen anzubringen Willens sind, wird angedeutet, daß derartigen Klagen Bescheinigungen darüber beizulegen sind, daß von dem resp. Prediger ein Versuch zur gütlichen Vereinbarung der Partien vorhergegangen ist, den Scheidungsgesuchen aber müssen überdies das Trauungsattest und die Tauffcheine der vorhandenen Kinder des litigirenden Ehepaars beigelegt sein.

Rücksichtlich der Theologie Beflissenen wird verordnet, daß die *pro venia* und *pro ministerio* examinirt zu werden Wünschenden ihre schriftlichen Arbeiten vier Wochen vor der Juridik hier selbst eingehend zu machen und dem Gesuche wegen Zulassung zum Examen, die durch den Artikel 271 (138) des R.-G. vorgeschriebenen Zeugnisse beizufügen haben, damit wegen ihrer Zulassung zur Prüfung das Nöthige verfügt und angeordnet werden könne, und da für diese bevorstehende Juridik die Candidaten-Examina in den ersten Tagen beginnen werden, so haben die Herren Candidaten sich zeitig vorher dieserhalb anzumelden.

Gegeben im Livländischen Evangelisch-Lutherischen Consistorio, Riga-Schloß, den 25. November 1870.

Ad mandatum



Eduard Stahl,

Seers. Consist. Livon.

Wird von der Kanzel publicirt, im Kirchspiele umhergesandt und sodann im Kirchen-Archive aufbewahrt.



23.



Tartu Ühikooli Raamatukogu
ARHIIVKOGU

On
San Janna Justor Auning,
Soovinõlaseks.

№ 2017

noor hinf. Koostariid.

Ubbenorm,
Urban Root.



10-

Copia.

Seiner Kaiserlichen Majestät

des Selbstherrschers aller Rußen

B e f e h l

aus dem Evangelisch-Lutherischen General-Consistorio

an

das Ehistländische Evangelisch-Lutherische Consistorium.

St. Petersburg,

den 27. Februar 1859.

N^o 256.

Nach Vortrag der Unterlegung des Ehistländischen Consistoriums vom 7. Februar 1859 Nr. 119, worin dasselbe sich für die Ausführung der in dem Protokoll der Ehistländischen Synode von 1858 verschriebenen Bitte, daß die mit dem Kirchengesetz in Widerspruch stehenden Paragraphen der neuen Ehistländischen Bauverordnung, in Betreff des Ehegesetzes, außer Kraft gesetzt werden, und des Berichtes von demselben Tage sub No. 120 über Einsendung des Synodal-Protokolls, woraus hervorgeht, daß, rücksichtlich der ferneren Differenzen der Bauverordnung mit dem Kirchengesetz das Consistorium es für nothwendig erachtet hat, eine genaue Darlegung aller vorkommenden Differenzen von Seiten der Synode einzuverlangen, — hat das General-Consistorium verfügt, dem Ehistländischen Consistorio zu eröffnen, daß es seinerseits erst nach Eingang einer genauen Aufführung und Beleuchtung aller mit dem Evangelisch-Lutherischen Kirchengesetz in Widerspruch stehenden Paragraphen der neuen Ehistländischen Bauverordnung für die Aufhebung dieser Paragraphen höheren Orts intercediren könne und daher zuvor eine mit Berücksichtigung der von der Prediger-Synode schon gegebenen und noch einverlangten Darlegung abgefaßte Zusammenstellung der in Rede stehenden Widersprüche und

Differenzen von dem Ehstländischen Consistorium abwarten wird; zugleich aber es dem wohlgedachten Consistorium anheimstellt, falls es Kenntniß davon erhält, daß auf einem baldigen Landtage der Ehstländischen Ritterschaft, Berathungen über Veränderung der neuen Bauerverordnung Statt haben sollen, alsdann seinerseits bei demselben auch darauf hinzuwirken, daß die Abänderung der dem Kirchengesetz widersprechenden Paragraphen von dem Landtage berathen und beantragt werde.

Weltliches Mitglied: **Baron Stackelberg.**

F. Gronicka, Secr.

(Nr. 10.)

B e f e h l

Seiner Kaiserlichen Majestät,

des Selbstherrschers aller Rußen &c. &c. &c.

aus dem

Livländischen Evangelisch-Lutherischen Consistorio

an

sämmtliche Herren Prediger des Livl. Consistorial-Bezirks.

Es wird den Herren Predigern in dazu gewordener Veranlassung desmittelst aufgegeben, bis zum 1. December anher zu berichten:

- 1) Wie viele und namentlich welche Personen lutherischer Confession mit Gliedern der griechisch-orthodoxen Kirche zufolge der Copulationsweigerung in wilder Ehe leben;
- 2) Wie viele und namentlich welche Personen lutherischer Confession, um mit Gliedern der griechisch-orthodoxen Kirche copulirt zu werden, seit dem April d. J. zur griechisch-orthodoxen Kirche übergetreten sind;
- 3) Wie viele und namentlich welche Personen lutherischer Confession, die mit Griechisch-Orthodoxen in die Ehe treten wollten, seit dem April d. J. den Revers unterzeichnen mußten — weil sie sonst nicht vom Geistlichen getraut wurden;
- 4) Wie viele und namentlich welche Personen lutherischer Confession einer Entscheidung ihrer Beschwerden wegen Copulationsweigerung der griechisch-orthodoxen Kirche harren, ohne in ein Concubinat getreten zu sein;
- 5) Wie viele Fälle ihnen bekannt sind, in denen Personen lutherischer Confession ohne vorhergegangene Unterzeichnung der Reverse mit Gliedern der griechisch-orthodoxen Kirche, von den Geistlichen derselben getraut worden sind.

Livländisches Evangelisch-Lutherisches Consistorium, Riga-Schloß, den 3. November 1865.

General-Superintendent Dr. **A. Christiani**,
Vicepräsident.

Secretair J. Eckardt.

1758



45

An

Von Johann Christoph Aij. des Unianer,
Siböbökings mag. theol. Lektors
Geymestrafmanen.

1758.

Dorpat.



ARHIIVKOOGU
Tartu Ülikooli Raamatukogu

B e f e h l

Seiner Kaiserlichen Majestät,

des Selbstherrschers aller Rußen &c. &c. &c.

aus dem

Livländischen Evangelisch-Lutherischen Consistorio

an

sämmliche Herren Pröpste und Prediger des Livl. Consistorial-Bezirks.

I.

In Veranlassung dessen, daß Sr. Erlaucht dem Herrn General-Gouverneur, Grafen Schuwaloff zur Kenntniß gekommen, wie hin und wieder griechische Geistliche bei Einsegnung gemischter Ehen nach wie vor die Unterzeichnung der bisher geforderten Reversale von dem lutherischen Theile verlangen, ist von Hochdemselben diesem Consistorio mitgetheilt worden, daß Se. Erlaucht bei der griechisch-rechtgläubigen Kirchenobrigkeit die sofortige Veröffentlichung des Allerhöchsten Willens „daß fortan von der Unterzeichnung der beregten Reversale abzusehen und die Einsegnung gemischter Ehen ohne Weiteres zu vollziehen sei“ — beantragt habe. Es sei daher den Brautleuten gemischter Confessionen bekannt zu machen, daß der lutherische Theil dem Willen Seiner Kaiserlichen Majestät gemäß, bei Schließung der Ehe in Zukunft von der Unterzeichnung des Reversals befreit sei und die kirchliche Einsegnung auch ohne Erfüllung dieser früher gestellten Bedingung zu verlangen ein Recht habe.

II.

Mittelfst bezüglicher Befehle eines Evang. Luth. General-Consistoriums sind folgende unter dem 13. Juni c. sub Nr. 1246 und 16. Juni sub Nr. 75 erlassene Vorschriften des Herrn Ministers des Innern diesem Livländischen Consistorio zugegangen:

- 1) daß die Pastoren bei Anzeigen seitens des protestantischen Theils oder Mittheilung seitens des Geistlichen über eine zwischen Personen verschiedenen Glaubens beabsichtigte Ehe, durchaus an den nächsten drei Sonntagen oder Festtagen an denen

Gotteſdienſt ſtattfindet, die Proclamation ſolcher Paare in ihren Kirchen zu vollziehen, unverzüglich die erforderlichen Atteſte darüber auszureichen, wie auch gleichzeitig die Geiſtlichen zu benachrichtigen haben; für jede Abweichung dieſer Vorſchrift oder Verzögerung derſelben aber einer Beahndung unterzogen ſein ſollen, und

- 2) daß die im Jahre 1845 bei dem häufigen Uebertritt der Letten und Eſthen in Livland zur rechtgläubigen Kirche, durch beſondere Umſtände hervorgerufenen und feſtgeſetzten Anordnungen und zwar a) die Verpflchtung zur Gegenwart von Civil-Beamten bei der Anſchreibung zum Uebertritte, b) die Ertheilung gedruckter Atteſtate an die Bauern darüber, daß ſie für die Annahme des orthodoxen Glaubens nicht irgend welche Vortheile und Erlaſſe erwarten ſollen und c) die Einhaltung einer ſechsmonatlichen Friſt zwiſchen der Anſchreibung und der thatſächlichen Vereinigung mit der griechiſch-orthodoxen Kirche, — gegenwärtig durch den Allerhöchſten Willen Seiner Kaiſerlichen Majeſtät bei dem jetzigen Stande der Dinge im Dſſergebiete, aufgehoben worden ſeien; letztere Beſtimmung jedoch auf Unmündige noch in Kraft verbleibe mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn ſie mit ihren Eltern zugleich übertreten oder wenigſtens die Einwilligung derſelben dazu vorhanden iſt. Dieſer Vorſchrift ſchließt ſich zugleich die Allerhöchſte ſanctionirte Beſtimmung an, daß überhaupt keine Ueberführung zu geſtatten ſein möchte, ohne vorhergegangene Prüfung der feſten und wahrhaften Neigung der Ueberzuführenden, wie es durch den Befehl Eines heil. Dirigirenden Synods vom 8. Januar 1819 als nothwendig anerkannt und vorgeſchrieben worden iſt.

Dem deſſallſigen Hinweiſe gemäß, werden vorſtehende Mandate den Herren Predigern zur Wiſſenſchaft und Wahrnehmung wo erforderlich, deſsmittelt eröfnet.

Livländiſches Evang. Luth. Conſiſtorium, Riga Schloß den 15. Juli 1865.

Dr. A. Chriſtiani,
Gen.-Superintend. und Vicepräſes.

A. v. Vegesack,
Aſſeſſor.

P. Carlblom,
Aſſeſſor.

Dr. C. A. Berkholz,
Aſſeſſor.

Secretair **Schardt.**

Gotteſdienſt ſtattfindet, die Proclamation ſolcher Paare in ihren Kirchen zu vollziehen, unverzüglich die erforderlichen Atteſte darüber auszureichen, wie auch gleichzeitig die Geiſtlichen zu benachrichtigen haben; für jede Abweichung dieſer Vorſchrift oder Verzögerung derſelben aber einer Beahndung unterzogen ſein ſollen, und

- 2) daß die im Jahre 1845 bei dem häufigen Uebertritt der Letten und Eſten in Livland zur rechtgläubigen Kirche, durch beſondere Umſtände hervorgerufenen und feſtgeſetzten Anordnungen und zwar a) die Verpflichtung zur Gegenwart von Civil-Beamten bei der Anſchreibung zum Uebertritte, b) die Ertheilung gedruckter Atteſtate an die Bauern darüber, daß ſie für die Annahme des orthodoxen Glaubens nicht irgend welche Vortheile und Erlaſſe erwarten ſollen und c) die Einhaltung einer ſechſmonatlichen Friſt zwiſchen der Anſchreibung und der thatſächlichen Vereinigung mit der griechiſch-orthodoxen Kirche, — gegenwärtig durch den Allerhöchſten Willen Seiner Kaiſerlichen Majeſtät bei dem jetzigen Stande der Dinge im Oſſeergebiete, aufgehoben worden ſeien; letztere Beſtimmung jedoch auf Unmündige noch in Kraft verbleibe mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn ſie mit ihren Eltern zugleich übertreten oder wenigſtens die Einwilligung derſelben dazu vorhanden iſt. Dieſer Vorſchrift ſchließt ſich zugleich die Allerhöchſte ſanctionirte Beſtimmung an, daß überhaupt keine Ueberführung zu geſtatten ſein möchte, ohne vorhergegangene Prüfung der feſten und wahrhaften Neigung der Ueberzuführenden, wie es durch den Befehl Eines heil. Dirigirenden Synods vom 8. Januar 1819 als nothwendig anerkannt und vorgeſchrieben worden iſt.

Dem deſſallſigen Hinweiſe gemäß, werden vorſtehende Mandate den Herren Predigern zur Wiſſenſchaft und Wahrnehmung wo erforderlich, deſsmittelt eröfſnet.

Livländiſches Evang. Luth. Conſiſtorium, Riga Schloß den 15. Juli 1865.

Dr. A. Chriſtiani,
Gen.-Superintend. und Vicepräſes.

A. v. Vegesack,
Aſſeſſor.

P. Carlblom,
Aſſeſſor.

Dr. C. A. Berkholz,
Aſſeſſor.

Secretair **Edardt.**



En

Van Javan Postu bij. Van Unions,
Sikabokkingen mag. theof. Lestkesus
Gusnotsman.

N^o 1435.

Dorpat.



N^o 2.

Seiner Kaiserlichen Majestät

des Selbstherrschers aller Rußen etc.

Livländisches Evangelisch-Lutherisches Consistorium

Bringt hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft, wie dasselbe seine zweite Plenar-Versammlung im Jahre 1865 auf den 1. September anberaumt und deren Dauer bis zum 15. Septbr. festgesetzt hat. Es wird also solches Allen und Jedem bekannt gemacht, damit Diejenigen, welche ihren Widerparten vor diesem Foro in Ansprache zu nehmen gesonnen, mit ihren Sachen sich in Zeiten angeben, und Justo tempore die Citationes, unter Beifügung der Klage, bewirken können. Daneben werden auch die Herren Praepositi und Pastores angewiesen, die ihnen etwa bekannt gewordenen, zur Cognition dieses Consistoriums gehörenden Delicta, wohin hauptsächlich **eigenwillige Ehetrennungen** unter Personen, weß Standes sie auch sein mögen, gehören, zeitig anhero zu denunciiren. Allen hieselbst rechtsuchenden Parten wird in Absicht ihrer einzureichenden Gesuche, Anzeigen und dergleichen, hiemitteltst angedeutet, daß Niemand Schriften in Privatsachen über die Post directe an dieses Forum gelangen lasse, indem alle Parten-Schriften nur durch einen bei dieser Kaiserlichen Behörde angestellten Sachwalter, der auch mit gehöriger Vollmacht und den zur Einrichtung der vorgeschriebenen Klage-Poschlin-, Stempelpapier-Gelder und Kanzlei-Gebühren erforderlichen Geldvorschüssen zu versehen ist, hieselbst in gehöriger Art eingereicht werden müssen, jedoch so, daß solche einseitige Supplicquen, die keinen prozessualischen Schriftwechsel nach sich ziehen, und durch eine einzige Ausfertigung beendet werden mögen, auch durch andere, in dieser Stadt wohnhafte, zuverlässige und mit gehöriger Vollmacht versehene Stellvertreter insinuiert werden können. Hierbei wird bemerkt, daß nur diejenigen Sachen in der Juridique zum Vortrage kommen können, die vor dem Anfange derselben eingegangen sind.

Um aller leichtsinnigen Entamirung der Matrimonial- und Sponsalien-Sachen in gehöriger Art vorzubeugen, wird hierdurch Jedermann ernstlich dahin bedeutet, daß in dergleichen Sachen, in Gemäßheit des Allerhöchst bestätigten Gesetzes für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland vom 28. December 1832, nicht anders, als nach vorhergängiger persönlicher Comparition beider Theile bei Anstellung der Klage, und nach gehöriger Vergleichs-Tentirung, weiteres prozessualisches Verfahren gestattet, auch kein Ehepaar de regula anders geschieden werden soll, als daß beide Theile, die persönlich copulirt worden, auch zu dem vorgeschriebenen Actu der solennen Ehescheidung sich persönlich sistiren müssen; so wie denn auch in Anleitung dessen kein Prediger anders, als nach producirtem Beweise von der, nach Publication des Ehescheidungs-Urtheils erfolgten, solennen Ehescheidung mit der Copulation geschiedener Personen zu verfahren hat.

Ferner wird auch, in Veranlassung des oben allegirten Allerhöchst bestätigten Gesetzes, allen Theologie-Besessenen, die pro venia concionandi und pro ministerio examinirt zu sein wünschen, hiermit vorgeschrieben, sich mit ihren desfallsigen Gesuchen genau nach den §§ 137, 138 und 144 des gedachten Allerhöchst bestätigten Gesetzes zu richten und dieselben nebst den einzuliefernden Arbeiten vier Wochen vor der jedesmaligen Juridique bei diesem Foro einzureichen, damit wegen ihrer Zulassung zur Prüfung bei der nächstfolgenden Plenar-Sitzung — bei welcher nur allein vorschristmäßig die Prüfungen vorzunehmen sind — das Nöthige verfügt und angeordnet werden könne, und da für diese Juridique festgesetzt worden, die Candidaten-Examen mit dem 10. September beginnen zu lassen, so haben die betreffenden Herren Candidaten sich zeitig vorher dieserhalb anzumelden.

Bei dieser Gelegenheit findet sich zugleich die Behörde veranlaßt, die resp. Herren Kirchen-Vorsteher darauf aufmerksam zu machen, daß Candidaten, die über ihre Wahlfähigkeit in der Provinz keine Zeugnisse von diesem Consistorio aufzuweisen haben, nicht zu Probepredigten zuzulassen sind; auch haben die Herren Pröpste bei den Conventen durchaus nicht zu gestatten, daß über solche gestimmt oder sie als bereits Gewählte der Gemeinde gar präsentirt werden.

Gegeben im Kaiserlichen Livländischen Evangelisch-Lutherischen Consistorium zu Riga, den 12. Juli 1865.

Wird von der Kanzel publicirt, von Hof zu Hof umhergesandt, und alsdann dem Kirchspielsprediger wieder zugestellt.

Ad mandatum

(L. S.)

Julius Eckardt,
Secrs. Consist. Livon.

B e f e h l

(Nr. 3.)

Seiner Kaiserlichen Majestät,

des Selbstherrschers aller Rußen etc.,

aus dem

Livländischen Evangelisch-Lutherischen Consistorium

an

sämmliche Lutherische Prediger und Gemeindeglieder des Livländischen Consistorial-Bezirks.

Seit Jahrhunderten rufen die protestantischen Fürsten und Obrigkeiten ihre Völker auf, den Tag der Landes-Buße und Bitte mit ihnen zu feiern, wie die Väter, unter der Zucht Alles verheerender Heimsuchungen, es zum ersten Mal gethan, und sind erhört worden. Das lutherisch-evangelische Consistorium Livlands erläßt darum diesen Aufruf auch für dieses Jahr an alle protestantischen Obrigkeiten und Unterthanen in Livland, — sie mahnend, daß sie den 15. März c., nach der Väter Weise in den Kirchen ihres Glaubens sich sammeln mögen, um mit einander in Reu' und Buße ob der gemeinsamen Sünden vor Dem sich zu demüthigen, der Sünden kann vergeben und will nicht des Sünders Tod, sondern daß er sich bekehre und lebe, — und um mit einander Den anzurufen, der auch das Todte kann lebendig machen. Das lutherisch-evangelische Consistorium versteht sich zu seinen Glaubensgenossen dessen, daß sie an diesem Tage kein weltliches Geschäft betreiben, noch Tag's zuvor rauschenden und zerstreuenden Vergnügungen ihre Häuser öffnen werden, und es hofft zuversichtlich, daß sie ihrem Haus' und Gesinde zur Theilnahme an der Bußtagsfeier werden förderlich sein, — in welcher, all' was Lutheraner ist, — Kaiser und Vaterland, Obrigkeit und Unterthanen auf dem Herzen tragend, — ehrlich möge Buße thun und herzlich möge bitten, daß Gottes Gnade unser aller Sünden uns vergeben und vor Krieg und theurer Zeit, Pest, Seuchen und anderer schweren Heimsuchung uns wolle erretten und bewahren.

Für die Predigten dieses Tages sind zur Auswahl folgende Texte freigestellt:

Luc. 3, 8. 9. Sehet — geworfen.
 Matth. 16, 24—26. Will — finden.
 Röm. 12, 17—21. Haltet — Guten
 Ephes 5, 15—21. So — Gottes.
 Ps. 137, 1—6. An — sein.
 Ps. 143, 1—6. Herr — Land.

Riga-Schloß, den 27. Februar 1861.

Bischof Dr. J. Walter,

Vice-Präsident.

Secretair J. Eckardt.

12.

Tartu Ülikooli Raamatukogu
ARCHIVKOGU

Ist zuvor in der Kirche
von der Kanzel zu verlesen,
von Hof zu Hof umher zu
senden und vom letzten Gute
dem Kirchspielsprediger wieder
zuzustellen.